

## Erklärung

Die Firma K&K GmbH errichtet als Investor den Kindergarten in Alfter und vermietet diesen an den Träger Y. Der Kindergarten soll nach Errichtung vom Träger Y betrieben werden.

Sollte der Träger Y Insolvenz anmelden, sich auflösen oder aus sonstigen Gründen, die nicht vom Vermieter verschuldet sind (z.B. wegen berechtigter Mietminderung), die Mietzahlungen ganz oder teilweise einstellen oder die Kindertageseinrichtung aufgeben, verpflichtet sich der Rhein-Sieg-Kreis, einen neuen Kindergartenträger zu finden, der die sich aus § 6 DVO-KiBiz ergebende Mietkostenpauschale (zurzeit 7,74 €) ohne Unterbrechung für die Restlaufzeit des Mietvertrages - begrenzt auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme des Kindergartens - übernimmt

oder

eine andere Nutzungsmöglichkeit und einen anderen Träger zu finden, der die Mietkosten übernimmt. Ob es sich dabei um einen freien Träger oder einen anderen Träger (ggf. auch den Rhein-Sieg-Kreis) handeln wird, müsste in der konkreten Situation geprüft werden.

Diese Verpflichtung gilt für eine Laufzeit des Mietvertrages von 20 Jahren ab Inbetriebnahme des Kindergartens.